



Sonderrichtlinie über die Gewährung von  
Förderungen zur Durchführung des  
Audit *berufundfamilie*

Sonderrichtlinie  
des Bundeskanzleramtes, Bundesministerin für Frauen, Familien, Jugend  
über die Gewährung von Förderungen zur Durchführung  
des Audit *berufundfamilie*

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Präambel.....	3
2.	Rechtsgrundlagen .....	3
3.	Ziele .....	4
4.	Förderungsgegenstand und Förderungshöhe, Förderungswerber/in, Förderungsart.....	5
	4.1. Förderungsgegenstand und Förderungshöhe .....	5
	4.2. Förderungswerber/innen.....	6
	4.3. Förderungsgegenstand .....	7
5.	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen.....	8
6.	Förderbare Kosten .....	8
7.	Ablauf der Förderungsgewährung.....	8
	7.1. Förderansuchen- und unterlagen .....	9
	7.2. Zulässigkeit der Förderung.....	9
	7.3. Förderungsentscheidung- und gewährung.....	9
	7.4. Inhalt des Förderansuchens/Förderungsvertrages.....	10
	7.5. Einstellung/Rückforderung der Förderung .....	10
	7.6. Datenverarbeitung.....	12
	7.7. Gleichbehandlung .....	13
	7.8. Gerichtsstand.....	13
8.	Auszahlung, Kontrolle und Evaluierung.....	13
	8.1. Auszahlung der Förderung .....	13
	8.2. Kontrolle und Evaluierung.....	15
9.	Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	16

## 1. Präambel

Verantwortungsbewusste Familienpolitik trägt zur Entwicklung einer familienfreundlichen Gestaltung der Gesellschaft bei. Eine wesentliche Aufgabe dabei ist die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die zu 100% im Eigentum des Bundes stehende Familie & Beruf Management GmbH fördert die Teilnahme am Audit *berufundfamilie* entsprechend den Kriterien, die in den Internen und Externen Richtlinien für die Auditierung und Re-Auditierung Audit *berufundfamilie* festgeschrieben sind. Grundlage für die Förderung ist die vorliegende Sonderrichtlinie, welche vom Bundeskanzleramt, Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend erlassen wurde (§ 8 Abs. 1 Z 3 ARR 2014 idgF).

Zielsetzung des Audit *berufundfamilie* ist die Förderung innovativer Maßnahmen einer familienorientierten Unternehmenspolitik. Das Audit *berufundfamilie* leistet einen wichtigen Beitrag bei der Schaffung von Bedingungen für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, welche ein besonderes Anliegen der österreichischen Bürger/innen darstellt. Die Teilnahme von Unternehmen am Audit *berufundfamilie* liegt im öffentlichen Interesse und hat bundesweite Bedeutung.

## 2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Förderungen für die Durchführung des Audit *berufundfamilie* sind:

1. § 39m Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl I Nr. 376/1967 idgF
2. Interne und Externe Richtlinien für die Auditierung und Re-Auditierung Audit *berufundfamilie* in den jeweils gültigen Fassungen (im Folgenden Richtlinien genannt)
3. Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl II Nr. 208/2014 in der Fassung BGBl II Nr. 190/2018
4. Bundesgesetz über die Errichtung der Familie & Beruf Management GmbH, BGBl I Nr.3/2006 idgF
5. §§ 34 – 36 Bundesabgabenordnung, BGBl I 194/1961 idgF
6. § 2 Abs. 1 BHG sowie
7. Artikel 1 lit b der Richtlinie 92/50/EWG

### 3. Ziele

„Familienfreundlichkeit“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Unternehmen Maßnahmen setzen, die es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen, berufliche und familiäre Erfordernisse bestmöglich aufeinander abzustimmen.

Familienbezogene Bedürfnisse stehen häufig im Zusammenhang mit Betreuungspflichten für Kinder oder der Pflege von Angehörigen.

Besonderes Ziel des Audit *berufundfamilie* ist es,

1. familienbewusste Unternehmenspolitik zu verbreiten,
2. diese betriebspezifisch standardisiert zu messen und
3. diese im einzelnen Unternehmen innerhalb eines mindestens drei Jahre dauernden Prozesses, an dessen Ende die Verleihung des Zertifikates steht, mit selbstgewählten Maßnahmen verbindlich weiterzuentwickeln.

Die Nachvollziehbarkeit des Entwicklungsprozesses ist als ein wesentliches Kriterium des Auditablaufs in den Jahresberichten darzustellen. Bezug zu nehmen ist auf die verbindliche, von den zeichnungsberechtigten Personen unterzeichnete Zielvereinbarung.

Die Zielerreichung wird unter anderem anhand folgender Indikatoren überprüft:

- Entwicklung und Umsetzung zumindest einer Maßnahme im Handlungsfeld „Informations- und Kommunikationspolitik“
- Entwicklung und Umsetzung zumindest einer Maßnahme im Handlungsfeld „Führungskultur“
- Entwicklung und Umsetzung zumindest einer Maßnahme in einem weiteren Handlungsfeld
- Einbindung jeder hierarchischen Ebene in den Auditierungsprozess, v.a. Unternehmensleitung, Betriebsrat/Personalvertretung, Personalleitung sowie weitere Führungskräfte aus den zu auditierenden Bereichen, Gleichstellungsbeauftragte, die Behindertenvertrauensperson bzw. der/die Behindertenbeauftragte und jene Personen, die das Audit *berufundfamilie* im Unternehmen initiiert haben
- Auseinandersetzung mit allen Handlungsfeldern des Audit *berufundfamilie* anhand des Kriterienkatalogs.

Diese Förderziele bzw. quantitativen und qualitativen Indikatoren mit denen sich die Zielerreichung der Förderung feststellen lässt, sind in den Internen und Externen Richtlinien für die Auditierung und Re-Auditierung Audit *berufundfamilie* ausgeführt sowie weiter in dem gem. § 3

Abs. 3 ErrichtungsG der FBG jährlich zu erstellendem und von dem/von der zuständigen Bundesminister/in zu genehmigenden Arbeitsprogramm samt Jahresbudget.

Die Kontrolle und Evaluierung der mit der Förderungsgewährung angestrebten Erreichung der Vorhabensziele erfolgt durch die Gutachter/innen der lizenzierten Zertifizierungsstellen, durch das zum Zweck der Qualitätssicherung eingerichtete Audit-Kuratorium sowie das interne Kontrollsystem der Familie & Beruf Management GmbH.

Zur Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen und Förderungsmisbrauch erfolgt eine regelmäßige halbjährlich vorgesehene Abfrage der Leistungsangebote im Transparenzportal.

#### **4. Förderungsgegenstand und Förderungshöhe, Förderungswerber/in, Förderungsart**

##### **4.1. Förderungsgegenstand und Förderungshöhe**

Gefördert wird

4.1.1. die Durchführung des Audit *berufundfamilie* durch einen fixen Teilersatz jener externen Beratungs- und Begutachungskosten, die bei der Durchführung des ersten Auditierungsprozesses entstehen,

4.1.2. die erstmalige Re-Auditierung mit einem fixen Betrag von Euro 3.000,-- brutto (nur für Unternehmen von 5 bis 100 Mitarbeiter/innen).

Die Förderhöhe brutto für den Auditierungsprozess nach Punkt 4.1.1. beträgt bei:

5 bis 20 Mitarbeiter/innen .....	Euro 5.000,--
21-100 Mitarbeiter/innen .....	Euro 4.000,--
ab 101 Mitarbeiter/innen .....	Euro 3.000,--

Bei Unternehmen (5 bis 50 Beschäftigte), welche sich für das Audit *berufundfamilie KOMPAKT* entschieden haben, beträgt die Förderhöhe:

5 bis 50 Mitarbeiter/innen .....	Euro 4.000,--
----------------------------------	---------------

Die Förderung wird in zwei gleichen Teilen ausbezahlt. Zum Auszahlungsmodus siehe Punkt 7.

Zu Punkt 4.1.2 gilt:

Für die Geltungsdauer dieser Richtlinie (01. Oktober 2018 bis 31. Dezember 2019) gibt es eine Sonderförderung für die Durchführung der erstmaligen Re-Auditierung in der Höhe von Euro 3.000,-- brutto für Unternehmen mit 5 bis 100 Mitarbeiter/innen (ausgenommenen jene, welche gemäß Punkt 4.2.2 der vorliegenden Sonderrichtlinie nicht gefördert werden können), welche in dem genannten Zeitraum eine erstmalige Vereinbarung zur Erst-Auditierung abschließen bzw. die erstmalige Re-Auditierung (Workshop mit Auditor/in, positive Begutachtung durch Gutachter/in, verpflichtende Zielvereinbarung für weitere drei Jahre) durchführen. Für die Re-Auditierung ist verpflichtend ein/e Auditor/in beizuziehen.

Die einmalige Förderung der erstmaligen Re-Auditierung steht nur dann zu, wenn die schriftliche Teilnahmevereinbarung zur erstmaligen Re-Auditierung während des Geltungszeitraums dieser Sonderrichtlinie bei der Familie & Beruf Management GmbH eingelangt ist.

Das Audit *berufundfamilie* kann im gesamten Unternehmen oder in einzelnen Bereichen durchgeführt werden.

Werden nur einzelne Unternehmensbereiche auditiert, ist die Förderhöhe abhängig von der Anzahl der vom Auditierungsprozess betroffenen Mitarbeiter/innen. Unter Mitarbeiter/innen sind unselbständig Erwerbstätige zu verstehen.

Pro Unternehmen ist nur eine einmalige Förderung möglich. Dies gilt auch für den Fall, dass bei großen Unternehmen mit unterschiedlichen Geschäftsfeldern oder einer dezentralen Organisation mehrere Audits möglich und/oder notwendig sind.

Bei der Förderung handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss mit Ausnahme von Punkt 7.5.

Es kommt die Umsatzsteuerklausel gemäß § 33 Abs. 1 und 2 ARR 2014 idgF zur Anwendung.

#### **4.2. Förderungswerber/innen**

4.2.1. Gefördert werden können Unternehmen der Privatwirtschaft und Non Profit Unternehmen (ab fünf Mitarbeiter/innen), die das Audit *berufundfamilie* gemäß den Richtlinien durchführen.

4.2.2. Nicht gefördert werden können öffentlich-rechtliche Einrichtungen und Unternehmen sowie Internationale Organisationen und Botschaften. Diese haben die aus der Auditierung erwachsenden Kosten selbst zu tragen.

Ausnahme: Öffentlich-rechtliche Einrichtungen, welche den Nachweis der Gemeinnützigkeit i.S. der §§ 34 - 36 BAO erbringen.

4.2.3. Neben Ländern, Gemeinden sowie Gemeindeverbänden gelten als Einrichtungen des öffentlichen Rechts solche,

- die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind,
- die Rechtspersönlichkeit besitzen und
- die überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden oder die durch ihre Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind (Art. 1 lit b Richtlinie 92/50/EWG).

#### **4.3. Förderungsgegenstand**

Gefördert wird der Prozess des Auditierungsverfahrens (Erst-Auditierung) und die erstmalige Re-Auditierung (Unternehmen mit 5 bis 100 Mitarbeiter/innen) samt Begutachtung sowie die Umsetzung der von der Unternehmensleitung eingegangenen Verpflichtung, in einem drei Jahre dauernden Prozess mit Hilfe des Audit *berufundfamilie* eine Verbesserung der familienbewussten internen Rahmenbedingungen zu erreichen und diese durch den Jahresbericht nachvollziehbar zu dokumentieren.

Maßgeblich für die Förderbarkeit ist, dass der gesamte Prozess gemäß den Richtlinien für die Auditierung und Re-Auditierung Audit *berufundfamilie* in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt wird. Die Dokumentation des Audits erfolgt über die Audit-Datenbank.

## **5. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen**

Die Zusage und Auszahlung von Förderungen erfolgt unter Prüfung und Beachtung der in den §§ 17, 18 und 24 der ARR 2014 idgF festgelegten Bestimmungen.

Die Verständigung der Ablehnung einer Förderung hat schriftlich zu erfolgen.

## **6. Förderbare Kosten**

Förderungsfähige Kosten sind die externen Beratungs- und Begutachtungskosten des Unternehmens/der Institution für den Erst-Auditierungsprozess und den erstmaligen Re-Auditierungsprozess (Unternehmen mit 5 bis 100 Mitarbeiter/innen).

Bei Veröffentlichungen ist der Hinweis „gefördert vom Bundeskanzleramt, Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend durch die Familie & Beruf Management GmbH“ anzufügen.

Nicht förderbar sind beispielsweise folgende Kosten:

- Kosten im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen
- Beratungsleistungen von nicht lizenzierten Auditor/innen
- Beratungsleistungen von lizenzierten Auditor/innen, die nicht den Auditierungsprozess betreffen
- Beratungsleistungen von lizenzierten Auditor/innen, die zeitlich außerhalb des Auditierungsprozesses in Anspruch genommen werden, beispielsweise vor Unterzeichnung einer Teilnahmevereinbarung und eines Förderansuchens oder während der Umsetzungsphase nach Erteilung des (Grund)Zertifikats.

## **7. Ablauf der Förderungsgewährung**

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl II Nr. 190/2018 idgF sind subsidiär anzuwenden.



### **7.1. Förderansuchen und -unterlagen**

Das vollständig ausgefüllte Förderansuchen ist zusammen mit der geschäftsmäßig unterzeichneten Teilnahmevereinbarung sowie den der Eigenart der Leistung entsprechenden Unterlagen an die Familie & Beruf Management GmbH (Untere Donaustraße 13-15/3, 1020 Wien) zu richten.

Folgende Unterlagen sind anzuschließen:

- ein aktueller gültiger Nachweis über den Rechtsstatus und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens/der Institution (Firmenbuch, Statuten, Vereinsregisterauszug, Amtsbestätigung, etc.)
- Gewerbeschein
- Nachweis der Gemeinnützigkeit bei öffentlich-rechtlichem Eigentümer der Institution bzw. Einrichtung
- Bilanz oder Erfolgsrechnung oder detaillierte Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben mit anfänglichem und schließendem Kontostand.

### **7.2. Zulässigkeit der Förderung**

Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Leistung noch nicht oder nur mit schriftlicher Zustimmung der Familie & Beruf Management GmbH begonnen worden ist. Sofern in dieser Sonderrichtlinie bzw. den Internen und Externen Richtlinien für die Auditierung und Re-Auditierung Audit *berufundfamilie* nichts Gegenteiliges geregelt ist, kommen die Auflagen und Bedingungen gemäß § 24 Abs. 2 ARR 2014 idgF zur Anwendung.

### **7.3. Förderungsentscheidung- und gewährung**

7.3.1 Die Entscheidung über eine Förderung trifft die Familie & Beruf Management GmbH im Sinne einer ausgewogenen österreichweiten Verbreitung und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel unter der Voraussetzung der Förderungswürdigkeit und Zulässigkeit des Ansuchens.

Bei der Ausgewogenheit spielen folgende weitere Kriterien eine Rolle: Unternehmensgröße (Anzahl der Mitarbeiter/innen mit Betreuungspflichten) sowie Branchenzugehörigkeit.

7.3.2. Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

7.3.3. Die Ablehnung eines Förderansuchens hat schriftlich unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe zu erfolgen. Der/Die Förderungswerber/in ist darüber hinaus zu informieren, dass die Ablehnung des Förderansuchens anderen im Förderansuchen genannten oder sonst bekannten Förderungsgebern offengelegt wird.

#### **7.4. Inhalt des Förderansuchens/Förderungsvertrages**

Die Gewährung der Förderung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Förderansuchens/Förderungsvertrages unter Bedachtnahme auf §§ 23 und 24 ARR 2014 idgF.

#### **7.5. Einstellung/Rückforderung der Förderung**

Fördernehmer/innen sind verpflichtet, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der Familie & Beruf Management GmbH sofort rückzuerstatten und es werden zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn

7.5.1. das Unternehmen nach Erteilung des Grundzertifikates die Auditierung vorzeitig abbricht und weder schluss- noch re-auditiert,

7.5.2. insbesondere die vorgesehenen Jahresberichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,

7.5.3. das schriftliche Ansuchen des Unternehmens auf Auszahlung der Förderung für die Erst-Auditierung sowie die erstmalige Re-Auditierung nicht innerhalb von zwölf Wochen nach Abnahme des positiven Gutachtens durch das Audit-Kuratorium bei der Familie & Beruf Management GmbH gestellt wird,

7.5.4. nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,

- 7.5.5. der/die Förderungswerber/in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes (jeweils zehn Jahre) nicht mehr überprüfbar ist,
- 7.5.6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- 7.5.7. die Leistungen von dem/der Förderwerber/in nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können oder durchgeführt worden sind,
- 7.5.8. Organe/Beauftragte der fördernden Stelle, des Bundes, der Abwicklungsstelle oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- 7.5.9. das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsgebot gem. § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 idgF nicht eingehalten wurde,
- 7.5.10. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden bzw. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b des BEinstG nicht berücksichtigt wurden oder
- 7.5.11. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- 7.5.12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom/von der Förderungswerber/in nicht eingehalten wurden.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vh. Der Basiszinssatz der am ersten Kalendertag des Jahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Mit dem/der Förderungswerber/in ist weiters zu vereinbaren, dass die gewährte Förderung auf das gemäß § 25 Abs. 7 ARR 2014 idgF oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann,

1. Wenn er oder sie nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer

- Gebietskörperschaft eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
2. Wenn er oder sie eine höhere als die ursprüngliche vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann,

sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge gemäß Z 1 und 2 zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten Leistung (§ 24 Abs. 1 Z 5 ARR 2014 idgF) notwendig sind.

Mit der Einstellung/Rückforderung der Förderung erfolgt weiters ausgenommen im Fall von Z 3 die Löschung der Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens Audit *berufundfamilie* und damit auch die Stilllegung im Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen.

#### **7.6. Datenverarbeitung**

Der/Die Förderungswerber/in hat sowohl im Förderungsansuchen als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu nehmen, dass die haushaltsführende Stelle als Verantwortlicher oder die haushaltsführende Stelle und die Abwicklungsstelle als gemeinsame Verantwortliche oder als Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises (8. Abschnitt ARR 2014 idgF) erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm oder ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.
3. Transparenzportalabfragen gem. § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Dem/Der Förderungswerber/in ist zur Kenntnis zu bringen, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes

(insbesondere gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. NR. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gem. §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 dieser Verordnung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Das Förderansuchen und der Förderungsvertrag haben eine Information zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 und 14 DSGVO (Datenverarbeitungsauskunft) zu enthalten. Wird das Förderansuchen formlos vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin eingebracht, ist dem/der Förderungswerber/in die Datenverarbeitungsauskunft unverzüglich nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Der/Die Förderungswerberin hat zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten gegenüber der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO und des DSG erfolgt.

Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten der FBG befinden sich in der Datenschutzerklärung auf [www.familieundberuf.at](http://www.familieundberuf.at).

#### **7.7. Gleichbehandlung**

Förderungsnehmer/innen haben im Rahmen ihrer geförderten Tätigkeit die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl I Nr. 66/2004 idgF, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl I Nr. 82/2005 idgF sowie des Diskriminierungsverbotes gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl I Nr. 22/1970 idgF einzuhalten.

#### **7.8. Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Die Republik Österreich behält sich vor, den/die Förderungsnehmer/in auch bei seinem/ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

### **8. Auszahlung, Kontrolle und Evaluierung**

#### **8.1. Auszahlung der Förderung**

Anspruch auf Auszahlung einer zuvor von der Familie & Beruf Management GmbH dem Grunde nach genehmigten Förderung besteht nach dem positiven Abschluss des Auditierungsverfahrens

und der positiven Abnahme des Gutachtens durch das Audit-Kuratorium. Die Förderung der Auditierung erfolgt in zwei Tranchen:

- 8.1.1. Die erste Rate wird nach positivem Abschluss des Auditierungsverfahrens (Datum der Abnahme durch das Audit-Kuratorium) zur Hälfte der in Punkt 4 vorgesehenen Förderhöhe - abhängig von der Mitarbeiter/innenanzahl im Unternehmen - ausbezahlt. Das Unternehmen hat innerhalb einer Frist von zwölf Wochen nach Abnahme durch das Audit-Kuratorium um Auszahlung der ersten Hälfte der Förderung bei der Familie & Beruf Management GmbH schriftlich anzusuchen und die Original Belege beizulegen.
- 8.1.2. Die Zahlung der zweiten Hälfte erfolgt mit Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates und positiver Umsetzung der familienbewussten Maßnahmen in den letzten drei Jahren (Jahresberichte, positive Begutachtung). Das Unternehmen hat innerhalb einer Frist von zwölf Wochen nach Abnahme durch das Audit-Kuratorium um Auszahlung der zweiten Hälfte der Förderung bei der Familie & Beruf Management GmbH schriftlich anzusuchen und die Original Belege beizulegen.
- 8.1.3. Liegen die ausgewiesenen Kosten des Unternehmens für die Auditierung unter dem maximal ersetzbaren Betrag, so werden nur diese vorgelegten Kosten ersetzt. Für beide Tranchen sind die Belege (Honorarnoten Auditor/in und Zertifizierungsstelle bzw. Gutachter/in) im Original sowie der Zahlungsbeleg des Unternehmens (Original oder Onlinebanking) vorzulegen. Die Belege können anlässlich der Vorlage an den/die Fördergeber/in entwertet oder gekennzeichnet werden.
- 8.1.4. Die Zahlung der einmaligen Sonderförderung nach Punkt 4.1.2. in der Höhe von Euro 3.000,- brutto für Unternehmen mit 5 bis 100 Mitarbeiter/innen für den Geltungszeitraum dieser Sonderrichtlinie (ausgenommen jene, die gemäß Punkt 4.2.2. der Sonderrichtlinie nicht gefördert werden können) erfolgt nach positivem Abschluss der Re-Auditierung, Vorlage der unterzeichneten Zielvereinbarung durch die Geschäftsleitung und Verpflichtung zur weiteren Umsetzung des Audit *berufundfamilie* für die nächsten drei Jahre. Das Unternehmen hat nach Abnahme des positiven Gutachtens durch das Audit-Kuratorium innerhalb einer Frist von zwölf Wochen um Auszahlung der Sonderförderung bei der Familie & Beruf Management GmbH schriftlich anzusuchen und die Original Belege beizulegen.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

## **8.2. Kontrolle und Evaluierung**

### 8.2.1 Überprüfung der Auditierung

Die Überprüfung der Zielerreichung erfolgt durch eine unabhängige, von der FBG lizenzierte Zertifizierungsstelle. Der/Die Gutachter/in überprüft im Rahmen der Auditierung zum Grundzertifikat Audit *berufundfamilie* die im Kriterienkatalog ermittelten qualitativen und quantitativen Werte, den Prozess der Auditierung und die Aussagekraft der Dokumentation. Bei Bedarf kann der/die Gutachter/in Auflagen für die Erteilung des Grundzertifikates empfehlen. Im Anschluss wird das Gutachten vom Audit-Kuratorium geprüft, das über die Erteilung des Grundzertifikats entscheidet. Besonderes Augenmerk legt das Audit-Kuratorium im Rahmen seiner Beratungen auf die Aktivitäten des Unternehmens in den Handlungsfeldern „Informations- und Kommunikationspolitik“ und „Führungskultur“ im Kontext der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

### 8.2.2. Überprüfung während des Umsetzungszeitraums

Während des dreijährigen Umsetzungszeitraums wird die Umsetzung der Zielvereinbarung mittels einer jährlichen Berichterstattung des auditierten Unternehmens an die FBG dokumentiert. In diesem Bericht wird nicht nur die Umsetzung der Maßnahmen dokumentiert, sondern auch auf Abweichungen von den Zielsetzungen in der Zielvereinbarung eingegangen. Bei Unklarheit holt die FBG beim Unternehmen weitere Informationen zum Umsetzungsstand ein.

### 8.2.3. Überprüfung der Schluss- bzw. Re-Auditierung

Gegen Ende des dreijährigen Gültigkeitszeitraumes des Grundzertifikates führt das Unternehmen eine Schluss- oder Re-Auditierung durch. Der/Die Gutachter/in überprüft die Umsetzung der in der Zielvereinbarung geplanten Maßnahmen. Im Fall einer Re-Auditierung werden zusätzlich die gleichen Überprüfungsschritte gesetzt wie bei der Überprüfung einer Auditierung.

Darüber hinaus behält sich die Familie & Beruf Management GmbH vor, den Stand der Umsetzung stichprobenartig direkt im Unternehmen zu überprüfen.

Zur Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen und Förderungsmissbrauch erfolgt eine regelmäßige halbjährlich vorgesehene Abfrage der Leistungsangebote im Transparenzportal.

Ergebnisse aus Evaluierungen der Prozesse und des Produktes Audit fließen in die Anwendung sämtlicher Richtlinien und Sonderrichtlinien sowie deren weitere Ausgestaltung ein.

### **9. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Förderungsrichtlinien treten mit 01. Oktober 2018 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 2019. Sie sind auf alle Förderansuchen anzuwenden, die in diesem Zeitraum bei der Familie & Beruf Management GmbH einlangen.

Die Sonderrichtlinie wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassen.

Die bisherige Sonderrichtlinie tritt außer Kraft.

Die Bundesministerin:  
Dr. Juliane Bogner-Strauß  
18. Oktober 2018